

Ist dies nicht der Fall, so hat der Forstdienst-Aspirant vor seinem Abgange zur Universität sich der ersten Prüfung zu unterziehen.

Für diese und das Bestehen derselben sind auch hier die Bestimmungen der §§. 7, 8 u. 9 dieses Regulativs maßgebend, mit der Modification jedoch, daß bei den betreffenden Disciplinen solche höhere Anforderungen gestellt werden, die dem generellen Bildungswege des Candidaten entsprechen.

§. 18.

Nach Rückkehr von der Universität und erfolgtem Ausweis über den Besuch der Vorlesungen und untadelhaftes Verhalten hat der Forstdienstaspirant nach näherer Anweisung des Fürstlichen Finanzcollegiums einen nochmaligen praktischen Cursus von mindestens einjähriger Dauer durchzumachen und kann sich dann zur 2. Prüfung anmelden. Für diese sind die in §. 14 des Regulativs gegebenen Vorschriften maßgebend. Sie ist jedoch auch auf diejenigen Disciplinen zu erstrecken, mit welchen der Candidat auf der Academie und Universität sich beschäftigt hat; auch sind in den einzelnen Disciplinen höhere wissenschaftliche Anforderungen als bei andern Candidaten zu stellen.

§. 19.

Die Gesamt-Censur ausreichend in dieser Prüfung gewährt nur die gewöhnliche Qualifikation zur förmlichen Anstellung im Fürstl. Forstdienste, die wesentlich durch die Prüfung über die in den §§. 7 und 14 aufgeführten Disciplinen zu bedingenden Censuren ausgezeichnet und gut dagegen auch die formelle Befähigung für höhere Stellen.

Wer die 3. Censur erhalten hat, kann sich zur Erreichung einer höheren nach Ablauf eines Jahres zu einer abermaligen Prüfung melden. Erlangt er auch dann nicht das Prädicat ausgezeichnet oder gut, so kann seine abermalige Zulassung zur Prüfung nur auf besondern Befehl *Sorosisssimi* erfolgen.

§. 20.

Nach bestandener Prüfung wird der Forstcandidat bei dem Fürstlichen Finanzcollegium oder im praktischen Forstdienste beschäftigt.

Mudolstadt, den 31. Januar 1862.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

Dr. v. Bertram.